

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bei Veranstaltungen

Veranstaltungsort: STRANDPARX cable island | Barleber Straße 1 | Magdeburg

Inhaber/ Vertragspartner: Firma Carsten Böhlecke | Headbüro: Kanalstr. 7 | 39291 Möser | Ot Hohenwarthe
– nachstehend als Vertragspartner genannt –

Stand: Oktober 2025

▪ § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Angebote, Buchungen und Verträge über die Vermietung von Veranstaltungsflächen sowie für Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Catering, Personal und sonstige Dienstleistungen der Firma Carsten Böhlecke am Standort STRANDPARX cable island.
2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde.
3. Individuelle Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB, soweit gesetzlich zulässig.
4. Diese AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Vertragsschluss auf sie hingewiesen wurde, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte und ihrer Geltung zugestimmt hat.

1

▪ § 2 Angebot, Auftrag und Verbindlichkeit der Buchung

1. Angebote von Vertragspartner sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Angebotsfristen und gegebenenfalls ausgewiesene Preisbindungen sind zu beachten.
2. Nach Annahme des Angebots erstellt STRANDPARX eine Auftragsbestätigung sowie die vereinbarte erste Zahlungsrechnung.
3. **Die Buchung gilt erst mit vollständigem Eingang der vereinbarten ersten Anzahlung als verbindlich.** Bis zum Zahlungseingang ist der gewünschte Veranstaltungstermin nicht verbindlich reserviert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsrechnung genannten Frist, kann STRANDPARX nach angemessener Mahnung und Fristsetzung vom weiteren Vertragspartner an der vorläufigen Reservierung absehen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
5. Maßgeblich für den Leistungsumfang und die vereinbarten Preise sind das bestätigte Angebot sowie gegebenenfalls ergänzende, wirksam vereinbarte Absprachen.

▪ § 3 Leistungsumfang und Veranstaltungsflächen

1. Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung. Dies gilt insbesondere für die gewählte Veranstaltungsfläche, Mietdauer, Ausstattung, Mobiliar, Dekoration, Catering, Personal und vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Leistungen, Ausstattungen oder Materialien, die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als Bestandteil der Buchung.
3. Die Nutzung der Veranstaltungsfläche ist auf den vereinbarten Zweck und Zeitraum beschränkt. Eine Verlängerung oder Erweiterung der Nutzung bedarf der Abstimmung mit vom Vertragspartner und kann zusätzliche Kosten verursachen.
4. Die tatsächliche Verfügbarkeit einzelner Außenflächen oder Angebote kann von Witterung, Sicherheitsanforderungen, behördlichen Vorgaben und betrieblichen Umständen abhängen.

▪ § 4 Änderungen, Ergänzungen und handschriftliche Vermerke

1. Änderungswünsche des Auftraggebers zum Angebot, zur Auftragsbestätigung oder zu sonstigen Vertragsunterlagen bedürfen der Zustimmung vom Vertragspartner, soweit sie nicht bereits wirksam vereinbart wurden.
2. **Handschriftliche Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen durch den Auftraggeber werden nicht allein dadurch Vertragsbestandteil, dass sie auf einem Angebot oder einer Vertragsunterlage vermerkt sind.** Sie stellen zunächst einen Änderungswunsch dar. Eine Änderung wird wirksam, wenn der Vertragspartner ihr zustimmt.
3. Die Zustimmung sollte aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich oder in Textform, beispielsweise per E-Mail, dokumentiert werden. Gesetzlich wirksame mündliche Individualvereinbarungen bleiben unberührt.
4. Zusätzliche oder geänderte Leistungen können zu einer Anpassung des vereinbarten Preises führen. Der Vertragspartner informiert den Auftraggeber vor Beauftragung über die voraussichtlichen Mehrkosten, soweit dies nicht schon im Angebot/ Vereinbarung aufgezeigt oder möglich oder zumutbar ist.

▪ § 5 Personal und Serviceleistungen

1. Der Umfang der enthaltenen Serviceleistungen richtet sich nach dem bestätigten Angebot. Die darin vereinbarten Leistungsinhalte und Zeiträume sind maßgeblich. Ist beispielsweise eine Abräumkraft für einen Zeitraum von 1,5 Stunden während des Buffets vereinbart, umfasst diese Leistung grundsätzlich nur den ausdrücklich vereinbarten Zeitraum. Eine darüber hinausgehende Betreuung, ein durchgängiger Tischservice oder das Abräumen während der gesamten Veranstaltung ist nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Zusätzlicher Personalbedarf kann insbesondere durch eine erweiterte Getränkeauswahl, wie Zubereitung aufwendiger Cocktails, zusätzlichen Thekenbetrieb, Tischservice, eine Verlängerung der Veranstaltung oder besondere Abläufe entstehen.
3. Der erforderliche Umfang des Service- und Thekenpersonals wird ausschließlich vom Vertragspartner auf Grundlage des bestätigten Angebots, des vereinbarten Leistungsumfangs und der geplanten Veranstaltungsabläufe festgelegt. Ziel ist es, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.
4. Leistungen, die über den bestätigten Angebotsumfang hinausgehen, insbesondere zusätzliche Personalstunden, die durch Verlängerung der Veranstaltung oder zusätzlich gebuchte Aktivprogramme entstehen, bedürfen einer vorherigen Abstimmung und schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Der Vertragspartner informiert bereits im Angebot den Auftraggeber vorab über den voraussichtlichen Leistungsumfang und die damit verbundenen

Kosten. Kosten im Angebot nicht berücksichtigt wurden, sind vor Ort ausgeschildert oder persönlich dem Auftragnehmer erörtert worden.

5. Abgerechnet werden die im bestätigten Angebot enthaltenen sowie die nachträglich wirksam vereinbarten zusätzlichen Leistungen und Arbeitszeiten zu den jeweils vereinbarten Preisen. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

▪ § 6 Catering, Getränke und Fremdleistungen

1. Für Speisen, Getränke und Pauschalangebote gelten die im konkreten Angebot bestätigten Leistungen und Preise.
2. Frühere Preislisten, Getränkekarten, Informationsblätter oder Angebote aus Vorjahren sind nicht automatisch Bestandteil einer neuen Buchung. Maßgeblich sind die für die jeweilige Veranstaltung bestätigten Unterlagen.
3. Getränke, Speisen oder sonstige Leistungen außerhalb des vereinbarten Pakets können nach vorheriger Abstimmung zusätzlich bestellt und berechnet werden.
4. Sonderwünsche, zusätzliche Mengen oder eine Erweiterung der Getränkeauswahl können den Personalbedarf und die Gesamtkosten erhöhen. Hierüber wird der Auftraggeber möglichst vorab informiert.
5. Werden externe Dienstleister durch den Auftraggeber beauftragt, trägt dieser grundsätzlich die Verantwortung für deren Beauftragung und Vergütung. Abweichende Vereinbarungen bleiben möglich.

▪ § 7 Preise, Anzahlungen und Zahlungsmodalitäten

3

7.1 Erste Anzahlung und verbindliche Reservierung

Mit Annahme des Angebots und Zugang der Auftragsbestätigung wird die vereinbarte erste Anzahlung fällig. Sie umfasst die im Angebot ausgewiesene Locationmiete sowie die dort aufgeführten, gebuchten Dienstleistungen.

Die Buchung gilt erst mit vollständigem Eingang dieser vereinbarten Anzahlung als verbindlich, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der Anzahlungsrechnung.

7.2 Zweite Anzahlung für Speisen und Catering

Nach Festlegung der endgültigen Teilnehmerzahl wird eine weitere Anzahlung für die bestellten Speisen und die vereinbarten Catering-Leistungen fällig. Höhe und Fälligkeit werden in der entsprechenden Rechnung oder Vereinbarung festgehalten.

7.3 Schlussrechnung

Nach der Veranstaltung erstellt der Vertragspartner die Schlussrechnung. Bereits geleistete Anzahlungen werden angerechnet. Zusätzlich berücksichtigt werden insbesondere der tatsächliche Verbrauch, zusätzlich bestellte Leistungen und wirksam vereinbarte Verlängerungen.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von **14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug** zu begleichen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

7.4 Zusatzleistungen und Mehrverbrauch

Zusätzlich bestellte oder wirksam vereinbarte Leistungen werden entsprechend der getroffenen Preisvereinbarung abgerechnet. Soweit möglich, werden zusätzliche Kosten vor Inanspruchnahme mit dem Auftraggeber abgestimmt.

7.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Unternehmern kann die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40 Euro anfallen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gesetzliche Verzugszinsen und weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

▪ § 8 Stornierung durch den Auftraggeber

1. Eine Stornierung soll dem Vertragspartner in Textform, beispielsweise per E-Mail, mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung.
2. Für eine Stornierung gelten – vorbehaltlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit – folgende Stornierungskosten bezogen auf den vereinbarten Gesamtbetrag der stornierten Leistungen:
 - **Mehr als 6 Monate vor der Veranstaltung:** 0 % – kostenfrei.
 - **Mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate vor der Veranstaltung:** 25 %.
 - **Mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate vor der Veranstaltung:** 50 %.
 - **14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor der Veranstaltung:** 80 %.
 - **Weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung:** bis zu 100 %, insbesondere wenn kurzfristig keine Ersatzbuchung zustande kommt und der entsprechende Ausfall nicht anderweitig ausgeglichen werden kann.
3. Die Stornierungskosten sollen den typischerweise entstehenden Ausfall und die nicht mehr vermeidbaren Aufwendungen berücksichtigen. Ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus einer Ersatzbuchung werden angerechnet, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
4. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines gesetzlich zulässigen höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten.
5. Bereits geleistete Anzahlungen werden auf berechnete Stornierungsforderungen angerechnet. Ein darüber hinausgehender Betrag wird nach Maßgabe der wirksamen Vereinbarung und der gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
6. Zwingende gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

▪ § 9 Änderungen, Absage durch Vertragspartner STRANDPARX und besondere Umstände

1. Sollte eine Veranstaltung aufgrund besonderer Umstände, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsanforderungen oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse nicht wie vereinbart durchgeführt werden können, werden der Vertragspartner und der Auftraggeber zunächst versuchen, eine angemessene Lösung zu finden.
2. Je nach Situation kommen insbesondere ein Ersatztermin, eine Anpassung des Veranstaltungsablaufs oder eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs in Betracht. Änderungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

3. Ist der Vertragspartner aus einem rechtlich erheblichen Grund an der Durchführung gehindert, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen und den wirksam vereinbarten Vertragsregelungen.
4. Bei wetterbedingten Einschränkungen wird gemeinsam geprüft, ob eine alternative Fläche, ein Ersatztermin oder eine Anpassung der Leistungen möglich und sinnvoll ist. Ein bestimmtes Ergebnis kann nicht in jedem Fall garantiert werden.
5. Eine einseitige Änderung bereits verbindlich vereinbarter Leistungen erfolgt nur, soweit dies vertraglich wirksam vorgesehen oder gesetzlich zulässig ist.

▪ § 10 Teilnehmerzahl und Ablauf der Veranstaltung

1. Der Auftraggeber teilt dem Vertragspartner die endgültige Teilnehmerzahl innerhalb der im Angebot vereinbarten Frist mit.
2. Die gemeldete Teilnehmerzahl bildet die Grundlage für die Planung und Abrechnung der vereinbarten Speisen, Getränke und personenbezogenen Leistungen, soweit im Angebot nichts anderes festgelegt wurde.
3. Änderungen der Teilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Meldefrist sind mit dem Vertragspartner abzustimmen. Daraus können sich Änderungen des Leistungsumfangs und der Kosten ergeben.
4. Der Auftraggeber informiert den Vertragspartner rechtzeitig über besondere Anforderungen, geplante Programmpunkte und relevante Änderungen des Veranstaltungsablaufs.

▪ § 11 Pflichten des Auftraggebers und Schäden

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Veranstaltungsfläche, die Ausstattung und bereitgestellte Gegenstände sorgfältig und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
2. Der Auftraggeber informiert seine Gäste über geltende Haus-, Sicherheits- und Veranstaltungsregeln und wirkt auf deren Einhaltung hin.
3. Schäden, die der Auftraggeber, seine Gäste oder von ihm beauftragte Personen schuldhaft verursachen, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
4. Festgestellte Schäden oder sicherheitsrelevante Umstände sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine Überlassung der gebuchten Veranstaltungsfläche an Dritte oder eine Untervermietung ist nur mit vorheriger Zustimmung vom Vertragspartner zulässig.

▪ § 12 Haftung

1. Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

▪ § 13 Höhere Gewalt und behördliche Einschränkungen

1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien können die Durchführung einer Veranstaltung erschweren oder unmöglich machen. Hierzu können beispielsweise Naturereignisse, behördliche Anordnungen oder erhebliche Sicherheitsrisiken zählen.
2. Die betroffenen Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und stimmen das weitere Vorgehen ab.
3. Welche Leistungen weiterhin erbracht werden können und welche Ansprüche bestehen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und den gesetzlichen Bestimmungen. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Ansprüche ist damit nicht verbunden.

▪ § 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Bearbeitung von Anfragen, zur Durchführung der Buchung, zur Rechnungsstellung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung vom Vertragspartner.

▪ § 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden bleiben auch dann wirksam, wenn sie mündlich getroffen wurden und gesetzlich zulässig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.
3. Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Einschränkungen bei der Rechtswahl.
4. Ein besonderer Gerichtsstand gilt nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
5. Die jeweils wirksame Fassung der AGB wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und ist auf der STRANDPARX-Homepage einsehbar, sofern sie dort veröffentlicht ist.

